

Über die Ausbildung von Raumplanern an der Technischen Hochschule Wien

Gleichzeitig mit der Studienrichtung „Informatik“ wurde an der Technischen Hochschule Wien auch die Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“ geschaffen, um den großen Bedarf an qualifizierten Raumplanern vor allem in Österreich zu decken. Während nämlich die Ausarbeitung von Bebauungsplänen und Flächenwidmungsplänen zu den wichtigen Aufgaben des Architekten gehört, für die er vor allem an den Technischen Hochschulen entsprechend ausgebildet wird, ist die Aufstellung von Regionalplänen sowie regionalen und überregionalen Entwicklungsprogrammen vorerst eine neue, schwierige und komplexe Aufgabe. Sie erfordert nicht nur technische Kenntnisse und eine kreative Begabung, sondern auch politische und sozio-ökonomische Kenntnisse, die an den wissenschaftlichen Hochschulen bisher nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß vermittelt worden sind.

1. Zielsetzungen für die Ausbildung von Raumplanern

Bei der gemeinsamen Jahrestagung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung und der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung am 14. Oktober 1971 hat *Gerd Albers* ein sehr aufschlußreiches Referat über „Auftrag und Ausbildung des Raumplaners“ gehalten. Er führte dabei unter anderem aus:

„So ist also der Umsetzungsvorgang gesellschaftlicher Wertvorstellungen in die Ordnung der Umwelt ein doppelter: einmal geht es um die Umsetzung politischer Oberziele in die Konzeption eines ihnen entsprechenden räumlichen Zustandes und um einen Zielfindungsprozeß ... und zum anderen geht es um Mittel und Methoden, den gegenwärtigen Zustand der Umwelt diesen Zielvorstellungen anzunähern; man könnte also von einer Konkretisierungs- und einer Realisierungsaufgabe sprechen.“

Albers wies weiter darauf hin, daß die Realisierungsaufgabe nicht nur als eine rein technische angesehen werden könne, sondern auch den politischen Wertmaßstäben einer Zeit entsprechen müsse. Daraus leitet *Albers* die Eigenschaften und Fähigkeiten ab, die zu entwickeln und miteinander in Beziehung zu setzen sind, aber trotzdem deutliche Widersprüche aufweisen können:

- „1. Der Loyalität als Fachmann gegenüber dem Auftraggeber muß ein geschärftes staatsbürgerliches Bewußtsein und die Bereitschaft zur persönlichen Stellungnahme wie zum persönlichen Engagement gegenüberstehen.
2. Der Raumplaner muß Entscheidungen vorbereiten, die nicht durch letzte Sicherheiten über ihre möglichen Auswirkungen abgedeckt sind; er muß also handlungsorientiert sein. Diese Handlungsorientierung darf jedoch nicht zu Lasten der Objektivität kritischen Denkens gehen. . .
3. Als Diener der Gesellschaft muß man von ihm erwarten, daß er auf die von ihr zum Ausdruck gebrachten Ge-

genwartsbedürfnisse eingeht; zugleich aber ist es seine Aufgabe, nach neuen Möglichkeiten und Entwicklungsperspektiven zu suchen und sie als Alternativen in die Diskussion einzubringen . . .“

Diese sehr klare Darlegung zeigt einmal mehr, daß die Qualität des Raumplaners in sehr weitgehendem Maße von seinen persönlichen und charakterlichen Fähigkeiten abhängig ist. Gerade deren Prägung ist im Rahmen der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung, die schon aus raumbedingten Gründen auch in Zukunft pro Jahrgang nur etwa 30 bis 50 Studierende umfassen sollte, in günstiger Weise gegeben. Denn eine konkrete und koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit ist durchaus auch ein Prozeß der Charakterbildung, dem nicht weniger Gewicht zukommt als dem Erlebniswert bei der Vertretung der eigenen Planungsvorschläge gegenüber der Öffentlichkeit (die seit mehr als zehn Jahren bei der Bearbeitung konkreter Studienarbeiten üblich ist).

Insofern ist nach Meinung des Verfassers dieser Forderung von *Albers* beim „Wiener Modell“ in vollem Ausmaß Rechnung getragen. Aber auch der prozessuale Ablauf einer Planung, der nach *Albers* folgende Gliederung des Studieninhalts nahelegt, ist im Studienplan der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung durchaus gegeben, wenn man diesen nachstehenden Katalog mit dem Studienplan vergleicht. *Albers* führt nämlich folgende Bereiche an:

- „1. Gesellschaftliche Ziele, die ihnen zugrundeliegenden Wertungen, die Methoden ihrer Abklärung und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung in raumbezogene Konzepte oder Modelle.
2. Daten, Zusammenhänge und Entwicklungstendenzen, die das Wirken natürlicher, sozialer und wirtschaftlicher Kräfte in der Umwelt kennzeichnen.
3. Mittel, Werkzeuge und Methoden zur Veränderung der Umwelt unter Einschluß der Abschätzung ihrer voraussichtlichen Wirkung.
4. Konstruktion alternativer Pläne und Verfahren, die den aus den Gegebenheiten, den Zielen und den Mitteln abzuleitenden Handlungsspielraum ausfüllen; Methoden zur Abwägung ihrer Vor- und Nachteile.
5. Konkretisierung solcher Pläne in Einzelplanungen, Rechtsnormen und technischer Verwirklichung, wobei die Koordinationsaufgabe unter Wahrung ständiger Rückkopplungsmöglichkeit im Vordergrund steht.“

2. Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen

Am 1. Oktober ist das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über technische Studienrichtungen in Kraft getreten, dem u. a. deshalb Bedeutung zukommt, weil der Gesetzgeber damit auch den Auftrag erteilt hat, „Studienrichtungen für Raumplanung und Raumordnung“ zu schaffen. Damit begann eine neue Entwicklungsphase der Raumplanung und Raumordnung in Österreich, so daß über die Entstehung dieses Gesetzes und seine Ziele kurz zu berichten ist.

STUDIENPLAN – ÜBERSICHT

1.	Pflichtfächer	Semester						
1.1	Methodische Grundlagen	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1.1.1	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	1						
1.1.2	Sondergebiete der Mathematik	2						
1.1.3	Theorie und Technik der Planung					4		
1.1.4	Sondergebiete d. Statistik u. Datenverarbeitung		2	2				
1.2	Planungsgrundlagen							
1.2.1	Geschichte d. Städtebaues u. d. Raumpl. I. + II.	4						
1.2.2	Geschichte d. Landespflege	2						
1.2.3	Tendenzen im Städtebau u. d. Raumplanung			2				
1.2.4	Stadt- u. Regionalforschung I. und II.	2	2	2				
1.2.5	Planungs-, Bau- und Bodenrecht		3					
1.2.6	Rechtsgrundlagen d. Landes- u. Denkmalpflege				2			
1.2.7	Raumordnungspolitik						2	
1.2.8	Sondergebiete der Soziologie	2						
1.2.9	Sondergebiete d. Volkswirtschaftslehre				3			
1.2.10	Sondergebiete d. Kommunal- u. Finanzwissensch.					3		
1.2.11	Sondergebiete d. Landwirtschaft		3					
1.2.12	Naturräumliche Gegebenheiten	2						
1.2.13	Umwelthygiene	3						
1.2.14	Sondergebiete d. Wasserwirtsch. u. d. Wasserbaues				2			
1.2.15	Sondergebiete d. Energieversorgung					2		
1.2.16	Sondergebiete d. Bergbaues			1				
1.3	Planungstechnik							
1.3.1	Planunterlagen u. thematische Kartographie	2						
1.3.2	Gemeindeplanung I und II	3	3					
1.3.2.1	Gemeindeplanungs-Übung	2	2					
1.3.3	Stadtgestaltung		2					
1.3.4	Verkehrsplanung		3	2				
1.3.5	Landespflege			3				
1.3.6	Denkmalpflege			1				
1.3.7	Regionalplanung I und II			3	3			
1.3.8	Landesplanung u. Raumordnung				2	2		
1.4	Projekte, Projektkrit. Seminare, Diplomarbeit							
1.4.1	Projekte	4	5	6	6	10		
1.4.2	Projektkritische Seminare			3	4	5	(5)	
1.4.3	Diplomarbeit						(15)	
		Stunden	27	29	30	20	23 20	
			Summe					149

Als 1968 die Beratungen über den Gesetzesentwurf begannen, war die Frage zu entscheiden, ob ein volles Planerstudium, ein Vertiefungsstudium oder ein Aufbaustudium für Raumplanung und Raumordnung angestrebt werden sollte.

Nach gründlicher Überlegung und eingehenden Beratungen im Hochschulbereich sowie mit Vertretern der Verbindungsstelle der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes fiel die

STUDIENPLAN – ÜBERSICHT

2. *Wahlfächer*

Zur schwerpunktmäßigen Vertiefung des Sachwissens sind während der Studienzeit Vorlesungen und Übungen im Umfang von 5 Wochenstunden zu belegen, und zwar folgende Sachgebiete:

		Wochenstunden:
2.1	Planung in Verdichtungsgebieten	1
2.2	Planung in Fremdenverkehrs- und Erholungsgebieten	1
2.3	Planung in ländlichen Gebieten	1
2.4	Planung in Problemgebieten	1
2.5	Planung von Sonderanlagen des Verkehrs	1
2.6	Wasserrecht	2
2.7	Liegenschaftsschätzungen	1
2.8	Spezialgebiete der Landesverteidigung und des Zivilschutzes	2

3. *Freifächer*

Im Umfang von 5 Wochenstunden sind während des 2. Studienabschnittes Vorlesungen und Übungen zu belegen, die der Deckung individuellen Informationsbedarfes dienen.

	Empfohlen werden:	Wochenstunden:
3.1	Englisch (Fachsprache)	2
3.2	Russisch (Fachsprache)	2

Entscheidung vorerst zugunsten eines „Vertiefungsstudiums“ nach Ablegung der ersten Diplomprüfung.

Obwohl nämlich bei den Beratungen des „Technikgesetzes“ im Unterrichtsausschuß des Nationalrates von maßgebender Seite die Einrichtung eines „Vollstudiums“ gefordert wurde, ist dann den Argumenten des Verfassers beigegeben worden, daß wegen der Schwierigkeit, sofort qualifizierte Professoren zu finden, ein abschnittsweises Vorgehen nützlicher sei.

Dies ist zweifellos eine nicht ganz befriedigende Lösung, aber sie entspricht den personellen und materiellen Gegebenheiten. Mit den fünf Ordinariaten, für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung, für Landespflanze und Grünraumgestaltung, für Stadt- und Regionalforschung, für Finanzwissenschaften und Infrastrukturpolitik, dann für Planungs-, Bau- und Bodenrecht sowie der Mitwirkung von Professoren der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur und anderer Hochschulen, aber auch mit Lehrbeauftragten aus der Praxis wird das am 1. Oktober 1970 begonnene interdisziplinäre koordinierte „Vertiefungsstudium für Raumplanung und Raumordnung“ an der Technischen Hochschule Wien durchgeführt.

Zum Studium in der Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“ sind ordentliche Hörer zugelassen, welche die erste Diplomprüfung der Studienrichtung „Bauingenieurwesen“, „Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen“, „Architektur“ oder „Vermessungswesen“ abgelegt haben; ferner sind Studierende zugelassen, welche die erste Diplomprüfung des Studiums der Architektur an der Aka-

demie für angewandte Kunst oder alle Einzelprüfungen über die in den ersten zwei Jahren im Rahmen des Studiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste zu inskribierenden Lehrveranstaltungen abgelegt haben; ebenso sind Studierende zugelassen, welche die erste Diplomprüfung der Studienrichtung „Landwirtschaft“, „Forst- und Holzwirtschaft“, „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“, der soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder geographischen Studienrichtung abgelegt haben.

Diese vom Gesetzgeber festgelegte „weite Öffnung“ bewirkt zwangsläufig, daß zwischen dem ersten und dem zweiten Studienabschnitt trotz einer gewissen freien Gestaltbarkeit eine mangelnde Übereinstimmung besteht. Es wäre jedoch nach u. E. unmöglich gewesen, gleichzeitig mit den Beratungen zum Gesetz über die technischen Studienrichtungen auch noch Verhandlungen mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen über eine gewisse Ausrichtung des ersten Studienabschnittes auf ein Vertiefungsstudium für Raumplanung und Raumordnung zu führen. Da jedoch 1973/74 mit der Ergänzung dieses „Vertiefungsstudiums“ in ein „Vollstudium“ für Raumplaner (Dauer zehn Semester) begonnen wird, handelt es sich um Anpassungsschwierigkeiten, die – wie sich nunmehr zeigt – durchaus bewältigt werden konnten.

Ein „Aufbaustudium“ wurde deshalb nicht vorgeschlagen, weil dafür keine zusätzlichen personellen und materiellen Voraussetzungen zu erwarten waren, da ja die Hochschulen in Zukunft in viel stärkerem Ausmaß als bisher die Weiterbildung ihrer Absolventen werden übernehmen müssen – also auch der Absolventen der neuen Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“ – und weil ein zweijähriges „Aufbaustudium“ für dessen Absolventen so lange keine besonderen Vorteile bringt, so lange sie auch als freischaffende Architekten oder als beamtete Planer mit gleicher Bezahlung tätig sein können.

3. Die Studienordnung für die Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat am 7. April 1971 die Studienordnung für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung erlassen. Grundlage dieser Verordnung bildete der von der drittelparitätisch besetzten Studienkommission für diese Studienrichtung auf Grund eines Diskussionsentwurfes des Verfassers erarbeitete Verordnungsentwurf. Er wurde mit einem einstimmigen Beschluß dieser Studienkommission am 28. April 1970 verabschiedet. Damit hat diese Kommission – deren Vorsitz der Verfasser seit ihrer Gründung inne hat – eine besonders schwierige und verantwortungsvolle Arbeit geleistet, weil ja die Vertreter der Studierenden und der Assistenten ein solches Studium weder absolviert hatten noch mit Fragen der Raumplanung und Raumordnung – bis auf wenige Ausnahmen – vertraut waren.

Trotzdem konnte in einer nicht immer leichten, schließlich aber doch erfolgreichen Zusammenarbeit der Entwurf

für diese Studienordnung dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 27. Mai 1970 vorgelegt werden (siehe Anhang).

Diese im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlichte Studienordnung legt den inhaltlichen und zeitlichen Rahmen für das Studium der Raumplanung und Raumordnung an den wissenschaftlichen Hochschulen fest. Demnach sind während des zweiten Studienabschnittes aus den vier Prüfungsfächern der Zweiten Diplomprüfung (Wissenschaftliche Grundlagen der Raumplanung, Städtebau und Gemeindeplanung, Regional- und Landesplanung, Landschaftspflege und Grünraumgestaltung) zwischen 150 und 160 Wochenstunden zu inskribieren. Den Abschluß des Studiums bildet die Diplomarbeit als praktische Prüfungsarbeit in einem der vier Diplomprüfungsfächer, die im sechsten Semester durchzuführen ist.

An die Absolventen der Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“ wird durch Sponsion der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ verliehen.

4. Studienplan

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (BGBl. 290/1969) und unter Berücksichtigung der vorhin erwähnten Studienordnung ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vom Jahre 1966 für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung auch ein Studienplan zu erlassen. In

diesem Studienplan sind die zu inskribierenden Prüfungsfächer, die Zahl der Wochenstunden sowie die Lehrveranstaltungen, welche die als Prüfungsfächer vorgeschriebenen Fachgebiete erfassen, festzulegen. Ferner ist die Durchführung und Themenstellung der Diplomarbeit zu bestimmen und sind die Zulassungsbestimmungen zur zweiten Diplomprüfung sowie deren Durchführung festzulegen.

Da dieser Studienplan vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 22. Februar 1972 genehmigt wurde und ein Interesse an der Gestaltung des Studiums angenommen werden darf, wird er ebenfalls (auf S. 130 und 131) vorgeführt.

5. Bisherige Erfahrungen

Die vorhin erwähnte, vom Verfasser bei den Beratungen des parlamentarischen Unterrichtsausschusses vorgebrachte Auffassung, das Raumplanungsstudium vorerst nur mit einem zweiten Studienabschnitt zu beginnen, weil für ein volles Studium weder die personellen noch die materiellen Voraussetzungen kurzfristig geschaffen werden können, hat sich als richtig erwiesen. Denn es war möglich, in einem eigenen Gebäude die räumlichen Voraussetzungen für diese neue Studienrichtung zu schaffen. Dies mit dem Vorteil, daß der Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden dadurch zwangsläufig viel enger ist als in den großen Hörsälen und Zeichensälen.

Da sich alle Vortragenden (Lehrbeauftragte und Profes-

ANHANG

182. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971 über die Studienordnung für die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Der erste Studienabschnitt der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung ist an der Akademie der bildenden Künste oder an der Hochschule für angewandte Kunst oder an jenen wissenschaftlichen Hochschulen zurückzulegen, an denen die im § 3 Abs. 1 genannten Studienrichtungen eingerichtet sind.

(2) Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung ist an der Technischen Hochschule in Wien unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Raumplanung und Raumordnung besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der zweite Studienabschnitt dient der wissenschaftlichen Bildung und Ausbildung auf den Gebieten der Raumplanung und Raumordnung.

(3) Der zweite Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung besteht nach Wahl des Studierenden aus dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung „Bauingenieurwesen“, „Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen“, „Architektur“, „Vermessungswesen“, „Landwirtschaft“, „Forst- und Holzwirtschaft“, „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“, der soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen, geographischen Studienrichtung oder des Studiums der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst. An der Akademie der bildenden Künste besteht er aus den ersten zwei Jahren des Studiums der Architektur.

(2) Für das Studium des ersten Studienabschnittes gelten die Bestimmungen der entsprechenden Studienvorschriften.

(3) Zum zweiten Studienabschnitt sind ordentliche Hörer zuzulassen, welche die erste Diplomprüfung einer der im Abs. 1 genannten Studienrichtungen oder des Studiums der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst oder alle Einzelprüfungen über die in den ersten zwei Jahren im Rahmen des Studiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste zu inskribierenden Lehrveranstaltungen abgelegt haben.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 4. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 150 und 160 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochen-

soren) zu einer Koordinierung der Lehrveranstaltungen bereit erklärt haben, kann den Studierenden ein relativ gut ausgewogenes und praxisbezogenes Wissen vermittelt werden. Wer weiß, wie selbstverständlich die Forderung nach einer „Durchlässigkeit“ der Fakultäts- und Hochschulgrenzen klingt und wie schwer es ist, sie zu verwirklichen, wird diesen Integrationsprozeß der Lehrenden entsprechend bewerten können.

In ähnlicher Weise vollzog sich auch die Integration der Studierenden trotz recht unterschiedlichen ersten Studienabschnitten. So ist es in gemeinsamer Arbeit gelungen, zu Selbstverständnis und guten Studienerfolgen zu gelangen.

6. Ausblick

Mit diesem kurzen Bericht über die Ausbildung von Raumplanern an der Technischen Hochschule Wien sollten die Rechtsgrundlagen, die bisherigen Erfahrungen und die Resultate einer von Studierenden, Assistenten, Lehrbeauftragten und Dozenten sowie Professoren mit großem persönlichen Einsatz geleisteten Arbeit erhellt werden. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung, die der Raumplanung und Raumordnung u. a. auch durch die Gründung der „Österreichischen Raumordnungskonferenz“ zur Ausarbeitung eines Bundesraumordnungskonzeptes zukommt, sind damit auch von seiten der wissenschaftlichen Hochschulen

wichtige Voraussetzungen geschaffen worden. Denn bereits im Jahre 1973 werden die ersten Absolventen dieser neuen Studienrichtung ihre zweite Diplomprüfung ablegen und für eine praktische Planungstätigkeit zur Verfügung stehen.

Wie bereits erwähnt, wird im Studienjahr 1973/74 ein erster Studienabschnitt eingerichtet werden. Damit besteht dann die Möglichkeit, bei einer Studienzeit von zehn Semestern umfassend und gründlich ausgebildete Raumplaner in die Praxis zu entlassen.

Ebenso einhellige Auffassung besteht aber auch darüber, daß der bisherige zweite Studienabschnitt für Studierende anderer raumrelevanter Disziplinen unverändert beibehalten werden muß. Denn gerade die Konfrontation, aber auch das Zusammenwirken wichtiger raumrelevanter Disziplinen in gemeinsamer koordinierter, wissenschaftlicher und praktischer Arbeit ist ein sehr charakteristisches Merkmal der neuen Studienrichtung.

Bei der schon erwähnten gemeinsamen Jahrestagung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung und der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung hat Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst in seinem Schlußwort festgestellt, daß die wissenschaftstheoretische, hochschuldidaktische und organisatorische Frage der Ausbildung von Raumplanern bereits so gründlich behandelt worden ist, daß es nun hoch an der Zeit sei, diese theoretischen Überlegungen in der Praxis zu erproben.

Diese Erprobung erfolgte mit dem vorgeführten „Wiener

stunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Wissenschaftliche Grundlagen der Raumplanung; die Inskription hat sich auf jene Teilgebiete zu beschränken, über welche der Kandidat nicht schon im ersten Studienabschnitt Prüfungen abgelegt hat	32–40
b) Städtebau und Gemeindeplanung	41–51
c) Regional- und Landesplanung	28–38
d) Landschaftspflege und Grünraumgestaltung	20–30
e) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. b und c genannten Fächern	5

Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus weiteren Gebieten der Raumplanung und Raumordnung sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 5. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtungen zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 6. (1) Wird der erste Teil der zweiten Diplomprüfung in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abgehalten, setzt die Zulassung zu einer Teilprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en);
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konservatorien;
 - c) die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen).
- (2) Wird der erste Teil der zweiten Diplomprüfung in Form

Modell“, das durch die rechtliche Absicherung der Studienordnung und des Studienplanes zwar unerläßliche Modifizierungen zuläßt, gleichzeitig aber doch auch schon im Interesse der Studierenden die erforderliche Stabilität und Kontinuität gewährleistet, die nach u. E. für eine zehnstemestrige Ausbildung unerläßlich ist.

Gerade diese rechtliche Absicherung ist wiederum für die derzeit in Durchführung begriffene Abänderung des Ziviltechnikergesetzes unerläßlich, um die Berufsausübung der Absolventen dieser Studienrichtung entsprechend ihrer umfassenden Ausbildung zu gewährleisten. Die angestrebte Befugniserteilung umfaßt die Erstellung von Flächenwidmungsplänen, von regionalen und überregionalen Entwicklungsprogrammen sowie die Durchführung von Raumforschungsarbeiten, die bisher noch ausschließlich Architekten vorbehalten sind, obwohl die Studienpläne der Architekturabteilungen dieser Tätigkeit viel zu wenig Rechnung tragen.

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung genehmigte Studienordnung sowie der nun genehmigte Studienplan sind aber auch eine gute Ausgangsbasis für die Verhandlungen zur Schaffung eines eigenen Dienstzweiges im Rahmen der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltung, die in Kürze beginnen werden.

Rudolf Wurzer

einer kommissionellen Prüfung abgehalten, so setzt die Zulassung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.
- (3) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
 - b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
 - c) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
 - d) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) wissenschaftliche Grundlagen der Raumplanung; die Prüfung hat sich auf jene Teilgebiete zu beschränken, über welche der Kandidat nicht schon im ersten Studienabschnitt Prüfungen abgelegt hat;
- b) Städtebau und Gemeindeplanung;
- c) Regional- und Landesplanung;
- d) Landschaftspflege und Grünraumgestaltung.

Die unter lit. b und c angeführten Prüfungsfächer sind um jene

Teilgebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 4 Abs. 2 lit. e gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen.

Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(7) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist jedenfalls mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 8. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9. Ordentlichen Hörern, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, sind die im Studienjahr 1970/71 zurückgelegten Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen und alle abgelegten Prüfungen anzuerkennen.